



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 08

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 67-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	15.12.2020

Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Durch die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. November 2020 liegen alle relevanten Plandaten für das kommende Haushaltsjahr vor. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht - entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung - nunmehr ein Defizit in Höhe von 689.336,00 € vor.

Die Auswirkungen der immer noch andauernden Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte sind dramatisch. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich dieser Konjunkturerbruch hinziehen wird. Ohne ein nachhaltiges und mittelfristiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich. Zumal die Gemeinde gemäß Abs. 3 bei der Finanzmittelbeschaffung auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021) sieht die gleichen normierten Hebesätze für die Realsteuern wie 2020 vor. Mit diesen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatli-

chen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2021	Hebesätze Niederkrüchten 2020
Grundsteuer A	223 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	418 v. H.	420 v. H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sieht in § 6 ebenfalls die Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Da die Haushaltssatzung jedoch zum 1. Januar 2021 noch keine Rechtskraft erlangt hat und die Bescheide über die Grundbesitzabgaben voraussichtlich im Januar versendet werden, wird die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern durch den Beschluss des Rates notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 255 v. H.
 Grundsteuer B 450 v. H.
 Gewerbsteuer 420 v. H.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong